ABFALLVERORDNUNG
DER GEMEINDE MEIKIRCH

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Abfallreglements vom 8. Dezember 2026 folgende Verordnung:

Bereitstellung Kehricht

Art. 1 [1] Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- Handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- Von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- Gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

[2] Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

[3] Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Bereitstellung Sperrgut

Art. 2 [1] Das Sperrgut ist als einzelner Gegentand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

[2] Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

[3] Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

[4] Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung Grünabfälle

Art. 3 [1] Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- In den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern
- Gebündelt

[2] Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

[3] Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

[4] Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Werkstoffen sind nicht zugelassen.

[5] Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

[6] Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 [1] Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

[2] Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

[3] Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahr). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

[4] Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Art. 5 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Art. 6 Die Gebühren der Abfallentsorgung (inkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen	CHF 0.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF 0.00

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter (1/2 Marke)	CHF 1.00
35 Liter (1 Marke)	CHF 2.00
60 Liter (2 Marken)	CHF 4.00
110 Liter (3 Marken)	CHF 6.00

Containerleerungen

Container 800 Liter Einzelleerung	CHF 24.00
Container 800 Liter pro Jahrespauschale	CHF 1'200.00

Container von privaten Haushaltungen mit Gebührensäcken oder Säcke mit Gebührenmarken	CHF 0.00

2. Sperrgut

Bündel, Schachtel und Kleinsperrgut (3 Marken)	CHF 6.00
Grobsperrgut (5 Marken)	CHF 10.00

3. **Grünabfälle**

Jahresvignetten

Container 140 Liter	CHF 80.00
Container 240 Liter	CHF 140.00
Container 660 Liter	CHF 360.00
Container 800 Liter	CHF 460.00

Einzelleerungen/Einzelgebinde und Astbündel

Container 140 Liter	CHF 7.00
Container 240 Liter	CHF 10.00
Container 660 Liter	CHF 30.00
Container 800 Liter	CHF 35.00

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen	kostenlos

Tierkadaver

Art. 7 Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkörpersammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Tarif der Sammelstelle Birchi, Säriswil.

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

Art. 8 [1] Die Grundgebühr ist jeweils am 30. September fällig.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

[3] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 9 [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat, …….

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Hans Peter Salvisberg Thomas Peter

Veröffentlicht am ……